

# Benutzungsordnung für die Bibliothek im Griepe-Haus

Samtgemeinde Bevensen  
(nach AGB und BGB)

1. Die Bibliothek im Griepe-Haus ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Bevensen. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus- und Weiterbildung sowie der Freizeitgestaltung. Alle Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Uelzen sowie Gäste, die sich im Bereich der Samtgemeinde vorübergehend aufhalten, sind berechtigt, die Bibliothek zu nutzen.
2. Gegen Vorlage ihres gültigen Personalausweises erhalten die Benutzerinnen und Benutzer einen Leseausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Bibliothek bleibt. Durch die eigenhändige Unterschrift wird diese Benutzungsordnung anerkannt. Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren ist zur Ergänzung deren Haftung eine schriftliche Haftungsübernahme der/des Erziehungsberechtigten erforderlich. Kinder unter 7 Jahren dürfen die vorhandenen Medien nicht selbst entleihen oder ohne Aufsicht nutzen. Ein Verlust des Leseausweises sowie jede Adressen- oder Namensänderung sind der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Ein Ersatzausweis ist gebührenpflichtig. Für Schäden, die durch den Missbrauch der Lesekarte entstehen, haften die Lesekartenbesitzer.
3. Die Öffnungszeiten der Bibliothek sind durch Aushang ersichtlich.
4. Alle Taschen, Rucksäcke und sonstige Gepäckstücke sind in die Schließfächer einzuschließen. Die Nutzung der Fächer ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Die Samtgemeinde Bevensen haftet nicht für abgelegte Garderobe oder den Verlust von Wertsachen. Jede Benutzerin und jeder Benutzer muss sich so verhalten, dass andere nicht gestört werden. Im übrigen ist den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.
5. Es können mehrere Medien ausgeliehen werden, soweit diese nicht ausschließlich für die Benutzung in den Räumen der Bibliothek bestimmt sind. Die Anzahl der entleihbaren Medien pro Person kann begrenzt werden. Die Weitergabe von entliehenen Medien ist nicht gestattet.
6. Wissenschaftliche Literatur, die nicht im Bestand der Bibliothek vorhanden ist, kann unter Einhaltung der Deutschen Leihverkehrsordnung (LVO) aus einer anderen Bibliothek beschafft werden.
7. Die Leihfrist beträgt maximal 4 Wochen. Eine Fristverlängerung ist möglich, sofern die Medien nicht anderweitig benötigt werden. Für bestimmte Medien kann eine verkürzte Leihfrist gelten und/oder die Fristverlängerung ausgeschlossen sein. Für jede Entleiherung ist der Leseausweis vorzulegen. Spätestens an dem angegebenen Rückgabetermin ist die Verlängerung zu beantragen oder sind die Medien zurückzugeben. Wird die Leihfrist überschritten, erhebt die Bibliothek, auch ohne vorherige Mahnung, für jede Medieneinheit (pro Öffnungstag) eine Säumnisgebühr.

8. Die Vorbestellung von Medien ist gegen eine Schutzgebühr von 1 € möglich.
9. Um sorgfältigste Behandlung der Medien wird im Interesse aller Benutzerinnen und Benutzer gebeten. Daher sind Eintragungen jeder Art oder Unterstreichungen verboten. Beschädigte, verschmutzte oder verloren gegangene Medien, Beilagen oder Teile müssen ersetzt werden. Alle Medien sollten daher vor der Entleihung auf Vollständigkeit und Schäden überprüft werden, Mängel sind unverzüglich anzuzeigen. Reparaturen dürfen keinesfalls selbst vorgenommen werden!  
Sollte die Wiederbeschaffung eines zu ersetzenden Titels nicht möglich sein, wird eine Entschädigung in Höhe des Anschaffungspreises erhoben. Einarbeitungskosten werden zusätzlich berechnet. Soweit Kosten nach Ziffer 7. entstanden sind, müssen diese ebenfalls beglichen werden.  
Jede Kassette muss zurückgespult abgegeben werden; anderenfalls wird eine Gebühr von 1 € erhoben.
10. Leserinnen und Leser der Bibliothek, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der weiteren Nutzung der Bibliothek teilweise oder vollständig ausgeschlossen werden.
11. Wer das Internet nutzen möchte, benötigt einen gültigen Leseausweis. Informationen bzw. Adressen mit gewaltverherrlichenden, pornographischen oder rassistischen Inhalten dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden. Eine Nutzung für kommerzielle Zwecke ist nicht gestattet. Veränderungen an der Systemkonfiguration des Computers dürfen keinesfalls vorgenommen werden. Bei Beschädigung behält sich die Bibliothek Schadensersatzansprüche sowie weitere juristische Schritte vor. Verstöße gegen diese Regelungen werden mit Zugangsverbot belegt. Die Bibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist. Die Nutzungsdauer richtet sich nach der Auslastung und kann variieren.
12. Die jeweiligen Gebühren entnehmen Sie bitte der Gebührensatzung.
13. Personenbezogene Daten werden erhoben und verarbeitet, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bibliothek, insbesondere der Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Ausleihe, erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. (NDSG)

Bad Bevensen, den 1. Juli 2004

(Markuszewski)  
Samtgemeindebürgermeister